



Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach  
6371 Stans

Stans, 15. Februar 2016

**Totalrevision des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (kantonales Strafgesetz, kStG); bisher ÜStG**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab höflich für die Einladung zur Vernehmlassung und erlauben uns hiermit zur eingangs aufgeführten Vorlage die nachstehenden kurzen Ausführungen.

**I. Ausgangslage**

Das heutige Gesetz über das kantonale Strafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG) datiert vom 27. April 1986. Mit der vorliegenden Totalrevision werden bisherige Straftatbestände aufgehoben oder angepasst und neue Strafbestimmungen eingeführt. Vereinzelt Straftatbestände sind neu im Bundesrecht geregelt, diverse Verhaltensweisen sind nicht mehr strafwürdig und andere Verhaltensweisen sollen neu sanktioniert werden. Das bisherige ÜStG enthält 9 Straftatbestände, das neue kant. Strafrecht deren 13.

**II. Allgemeine Bemerkungen**

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob Verhaltensweisen und Begebenheiten sowie gesellschaftliche Entwicklungen als Straftatbestände auf kantonaler Ebene aufzulisten sind, wohlverstanden stets im Bagatellbereich, und mithin der Anschein erweckt wird, dass jeder

Kanton andere Wertvorstellungen hat und entsprechend selber sanktionieren darf. Mit anderen Worten sollte der Staat nur dann bestrafen dürfen, wenn der Bundesgesetzgeber für den jeweiligen Straftatbestand eine Strafe vorsieht. Die Delegation der Strafkompetenz gemäss Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB an die Kantone versteht sich als Kann-Vorschrift. Der Kanton muss also im Bagatellbereich (Übertretungen auf dem Kantonsgebiet) nicht bestrafen, er kann, wenn er das will.

Wieso ist Betteln in einem Kanton nicht zu beanstanden und im anderen Kanton schon? Gebettelt wurde schon im Mittelalter. Es handelt sich also hier nicht um eine gesellschaftliche Entwicklung, die es zu bekämpfen gilt, auch nicht schweizweit. Anders verhält es sich beim Littering. Dort sind die Bestreben auf Bundesebene schon so weit, dass in den nächsten zwei Jahren mit einer Regelung im Bundesrecht zu rechnen ist. Also ist die kantonale Regelung überflüssig und muss jetzt nicht noch schnell umgesetzt werden.

Es gibt also fast keine Straftatbestände auf kantonaler Stufe, die im Bagatellbereich zu sanktionieren und mithin als wirkliche Missstände zu sanktionieren sind. Ganz typisch die Neuregelung der Ruhestörung. Früher noch geregelt als Nachtruhestörung ab 22.00 Uhr wird die Ruhestörung je nach Toleranz auf 24 Stunden ausgedehnt. Zudem benötigt es nun eine Abmahnung durch die Polizei, ein mehrfaches Eingreifen sozusagen, immer auf der Basis der Toleranz und der Beurteilung der Rücksichtslosigkeit. Man schafft sich neue Spielfelder mit unbestimmten Rechtsbegriffen, um das Verhältnismässigkeitsprinzip besser in den Griff zu kriegen. Fraglich auch, weil der Aufwand der Polizei dadurch unnötig ausgeweitet wird.

Man hätte sich Fragen und Probleme der Abgrenzungsschwierigkeiten (Strassenmusikant/Bettler), der unbestimmten Rechtsbegriffe (Rücksichtslosigkeit/tolerierendes Mass je nach Zeitpunkt/Abmahnung) sowie der Aufzählung von sehr seltenen Straftatbeständen (Missbrauch von Lautwerk/Beeinflussung von Steigerungsangeboten) ersparen können und auf das Strafen auf kantonaler Ebene im Bagatellbereich tatsächlich verzichten und das Strafen dem Bundesgesetzgeber überlassen können.

### **III. Zu einzelnen Bestimmungen**

#### zu Art. 7

Rücksichtslos und nach Abmahnung: Viel Aufwand um fast gar nichts. Produziert viel Aufwand bei der Polizei. Zudem enthält der Artikel recht viele unbestimmte Rechtsbegriffe, wie rücksichtslos, tolerierbares Mass je nach Zeitpunkt und am fraglichen Ort.

zu Art. 12

Besteht tatsächlich ein Bedürfnis für eine solche Bestimmung? Hat es einfach in den letzten 10 Jahren einen mühsamen diesbezüglichen Fall gegeben? Dieser Artikel kann gestrichen werden.

zu Art. 14

Strassenmusikanten sind damit ausdrücklich nicht gemeint, sie sind aber wohl die lästigsten Bettler. Es bleibt zu hoffen, dass mit diesem Tatbestand die Kreativität der Strassenkünstler nicht eher gesteigert wird und sie Beschäftigungen finden nur damit sie nicht unter diesen Straftatbestand fallen. Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.

zu Art. 16

Das Bedürfnis, diesen Straftatbestand überhaupt aufzunehmen ist gering, da bereits auf Bundesebene Bestrebungen laufen, diesen Tatbestand bundesrechtlich zu regeln. Es macht deshalb keinen Sinn etwas in das Gesetz aufzunehmen, das ohnehin innert Kürze wieder gestrichen werden muss. Wenn ein zusätzlicher Artikel in Betracht fallen soll, dann wäre eher das Vermummungsverbot bei Veranstaltungen und Kundgebungen aufzunehmen.

zu Schlussbestimmungen

Art. 88 Abs. 2 Ziff. 3 GerG: Ziff. 3: Gemäss Basler Kommentar (N 26 zu Art. 104 StPO) gelten als Behörden i.S.v. Art. 104 Abs. 2 StPO lediglich auf gesetzlicher Grundlage beruhende Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften. **Nicht erfasst** werden halbstaatliche Unternehmen oder selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Bei der Ausgleichskasse und der IV-Stelle NW handelt es sich aber gerade um selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten!

zu Ordnungsbussenverfahren: Beschlagnahme und Sicherstellung: Es stellt sich hier die Frage, ob das so tatsächlich zulässig ist. Immerhin ist die Beschlagnahme gemäss Art. 263 StPO nur mit schriftlicher Begründung zulässig und die Polizei darf nur sicherstellen, beschlagnahmt wird durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Gemäss Abs. 5 dieser Bestimmung entscheidet nur dann die Staatsanwaltschaft, wenn es ein ordentliches Verfahren gibt. Vorher ist aber die Polizei zuständig. Das ist in der Kompetenzenverteilung eine verkehrte Welt und bundesrechtswidrig.

Die vorliegende Gesetzesvorlage wird grösstenteils als „überflüssig“ qualifiziert und nur zum Teil grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**FDP.Die Liberalen Nidwalden**

*sig. K. Tschopp*

Karl Tschopp  
(Landrat, Stans)